



Kosten- und Gebührenerlasse für Veranstaltungen auf Allmend ab 1.1.2013

Mit Regierungsratsbeschluss vom 27. März 2012 hat die Regierung des Kantons Basel-Stadt eine neue Kosten- und Gebührenerlassregelung verabschiedet, welcher seit 1. Januar 2013 in Kraft getreten ist. Diese soll mitunter zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit des Veranstaltungsortes Basel beitragen.

Mit dem Regierungsratsbeschluss wird die Praxis der Kosten- und Gebührenerlasse für Veranstaltungen neu geregelt und transparenter gestaltet.

- Alle Veranstalter, welche durch den Kanton mit Beiträgen aus dem Swisslos-Fonds unterstützt werden, erhalten einen vollständigen Gebühren- und Kostenerlass. Damit wird verhindert, dass eine staatliche Stelle Unterstützungsgelder spricht, die teilweise über Gebühren wieder an den Staat gehen.
- Auch Veranstaltungen, welche keine öffentlichen Fördergelder erhalten, können wie bisher einen Kosten- und Gebührenerlass beantragen. Neu gelten drei Erlasssätze, was eine Vereinfachung darstellt und den Veranstaltern die Budgetierung erleichtern soll. Folgende Liste gibt Auskunft über die neuen Kategorien, zudem sind beispielhaft einige Veranstaltungen abgebildet.

	Kategorie	Beispiel	Erlassansatz
A	Veranstaltung, die den öffentlichen Raum zwecks Erhebung eines Eintritts absperrt	Basel Tattoo, Das Zelt, Orange Cinema, Palazzo Colombino etc.	0%
B	Messe, Markt, Kaufanimation, Promotionsanlässe, Geschäftsjubiläum, Verbandskampagne, Informationsstände	Wildpflanzenmarkt, Weihnachtsbaumverkauf, Kampagne Metzgermeisterverband, Coop Beach Tour, Nescafe-Jazz-Festival, Friaul grüsst Basel	0%
C	(stadtrelevante) Feste, Kulturveranstaltungen, Sportanlässe (ohne Promotion), Vereinsjubiläen	Claramatte-Fest, Klosterbergfest, Basel lebt, etc., Fähri-Fescht, Laufveranstaltungen, etc.	60%
D	Präventionskampagne, Anwohnerstrassenfest, Kinder- und Jugendarbeit, Schülerkuchenstand, Tauschbörsen, Anlässe der kantonalen Verwaltung	Wahlveranstaltung, Kinderflohmarkt, Kinderferien-stadt, Umwelttag	100%
E	TV-Shows/-Übertragung, grossflächige Kunstintervention im öffentlichem Raum, internationale Sportanlässe	Wetten dass...?, Welt- und Europameisterschaften etc.	100%

Die bisher über Rabatte geförderte Verwendung von Mehrweggeschirr wird neu allen rabattberechtigten Veranstaltungen zur Auflage gemacht. Der Einsatz von Mehrweggeschirr ist heute bereits weit verbreitet und die Erfahrungen der letzten Jahre haben gezeigt, dass sich diese Massnahmen zur Verbesserung der Sauberkeit und zur Abfallvermeidung sowie Ressourcenschonung bewährt haben.

Mit dieser neuen Regelung werden zukünftig einerseits standortrelevante Grossanlässe mit überregionaler Ausstrahlung, und andererseits soziale, kulturelle, sportliche und gemeinnützige Aktivitäten massgeblich von staatlichen Kosten und Gebühren entlastet. Durch die vereinfachte Rabattierung können wir Ihnen bereits in einer frühen Phase Auskunft über anfallende Gebühren geben.

Zudem ist in der neuen Gebührenverordnung zum Gesetz über die Nutzung des öffentlichen Raumes (GebV NöRG, gültig ab 1.1.2023) folgendes vermerkt:

2. Gebührenfreie Nutzungen

§ 8 Wohltätige, gemeinnützige, kulturelle oder sportliche Nutzungen

¹ Für Nutzungen des öffentlichen Raums zu Sonderzwecken mit wohltätigem, gemeinnützigem, kulturellem oder sportlichem Charakter, die keinen oder nur einen sehr untergeordneten kommerziellen Aspekt aufweisen, werden weder Nutzungs- noch Bewilligungsgebühren erhoben.

² Gebührenbefreit im Sinn von Abs. 1 sind insbesondere:

- a) Anwohnerstrassenfeste;
- b) Märkte mit Quartieranlasscharakter;
- c) öffentlich zugängliche Kunstobjekte und Kunstinstallationen;
- d) stadtrelevante Feste;
- e) Sportanlässe ohne Promotionscharakter.

§ 9 Veranstaltungen mit Swisslos-Fonds- oder Swisslos-Sportfonds-Beiträgen

¹ Veranstaltungen im öffentlichen Raum, denen Swisslos-Fonds- oder Swisslos-Sportfonds-Beiträge gewährt werden, sind von Nutzungs- und Bewilligungsgebühren befreit.

§ 10 Ausübung politischer Kommunikationsgrundrechte

¹ Nutzungen des öffentlichen Raums zu Sonderzwecken im Rahmen der Ausübung politischer Kommunikationsgrundrechte sind unter Vorbehalt von Abs. 2 von Nutzungs- und Bewilligungsgebühren befreit.

² Kommerzielle Nutzungen Dritter im Rahmen gebührenbefreiter Nutzungen gemäss Abs. 1, insbesondere Verkaufsstände, sind gebührenpflichtig.

Basel, Januar 2023

Bei Fragen hilft die Allmendverwaltung des Tiefbauamts gerne weiter.

Tiefbauamt Allmendverwaltung
Dufourstrasse 40/50, 4001 Basel
Telefon: +41 61 267 93 57
Website: www.tiefbauamt.bs.ch
E-Mail: bvdav@bs.ch